

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistik über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten – Commerce Electronic Data Interchange (COMEDI)
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM(93)0073 – SYN 454]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3–0162/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3–0272/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderung des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

¹⁾ ABl. Nr. C 87 vom 27. März 1993, S. 10.

Statistik über den Warenverkehr **I

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die Telematikenetze zwischen Behörden für die Statistik über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten – Commerce Electronic Data Interchange (COMEDI) [KOM(93)0073 – C3–0162/93 – SYN 454]

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Vorschlag der Kommission¹⁾

Änderungen des Parlaments

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 5 a (neu)

Wie bereits anlässlich des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 betont wurde, müssen die neuen Bestimmungen über den Ausbau der transeuropäischen Netze umfassend ausgeschöpft werden, um Industrie- und Wirtschaftswachstum sowie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu fördern und die europäische Industrie zu ermutigen, die modernen Informationstechnologien optimal zu nutzen.

¹⁾ ABl. Nr. C 87 vom 27. März 1993, S. 10.